

Jahresrechnung 2005



4	1 5	40	74	13.0				-		-		
	n	h	a	lts	V	P	77	PI	C	h	n	15

A. GUTACHTERAUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	3
B. DURCHFÜHRUNG DER ÜBERPRÜFUNG	4
B.I. Gegenstand des Gutachtens	4
B.II. Grundlagen des Gutachtens	4
B.II.1 Bericht über die Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung	
unter Einschluss des Jahresabschlusses 2005 vom 26. Januar 2007	4
B.II.2 Vorläufiger Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der KZV Berlin	
vom 6. November 2007	5
B.II.3 Stellungnahme des Vorstandes zum vorläufigen Bericht	
des Rechnungsprüfungsausschusses der KZV Berlin vom 8. November 2007	6
B.II.4 Vorläufiger Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses	
der KZV Berlin vom 6. November 2007	6
B.III. Art und Umfang der Durchführung der Überprüfung	6
B.III.1 Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes	6
B.III.2 Kosten für die Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes	7
B.III.3 Regelungen zu den Sitzungsgeldern des hauptamtlichen Vorstandes	. 8
B.III.4 Regelungen zu den Referatszulagen für Beisitzer	8
B.III.5 Abrechnungen für das Referat "Öffentlichkeitsarbeit"	9
B.III.6 Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen für Sitzungsgelder und Reisekosten	9
C. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	10
C.I. Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes	10
C.II. Kosten für die Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes	11
C.III. Regelungen zu den Sitzungsgeldern des hauptamtlichen Vorstandes	12
C.IV. Regelungen zu den Referatszulagen für Beisitzer	13
C.V. Abrechnungen für das Referat "Öffentlichkeitsarbeit"	14
C.VI. Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen für Sitzungsgelder und Reisekosten	14
D. ZUSAMMENFASSENDE AUSSAGE DES GUTACHTENS	18



### A. Gutachterauftrag und Auftragsdurchführung

Die kaufmännische Geschäftsführung der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin Körperschaft des öffentlichen Rechts Georg-Wilhelm-Straße 16, 10711 Berlin

- im Folgenden auch kurz "KZV Berlin" genannt -

hat uns am 25. Juni 2008 beauftragt, ein Gutachten über einzelne Feststellungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der KZV Berlin für das Jahr 2005 zu erstellen. Dieser Bericht datiert vom 25. November 2007.

Wir haben die notwendigen Überprüfungshandlungen, die den Feststellungen in unserem Gutachten zugrunde liegen, am 8. Juli 2008 in den Geschäftsräumen der KZV Berlin vorgenommen. Die anschließende Gutachtenerstellung erfolgte im August 2008 in unseren Büroräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Unsere Auskunftsperson bei der KZV Berlin war die kaufmännische Geschäftsführerin Frau

Das vorliegende Gutachten richtet sich auftragsgemäß an den Vorstand der KZV Berlin.

Dem Auftrag liegen die beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Höchsthaftsumme in Höhe von 4 Mio. Euro bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.



# B. Durchführung der Überprüfung

#### B.I. Gegenstand des Gutachtens

Die Überprüfung umfasst folgende Sachverhalte einschließlich des diese Sachverhalte betreffende Teilaspekte des internen Kontrollsystems:

- Überprüfung der Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes. Dieser setzt sich in 2005 zusammen aus den Herren Dr. Husemann (Vorsitzender), Dr. Pochhammer (stellvertretender Vorsitzender) und Herrn Herzog.
- 2. Überprüfung der Kosten für die Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes.
- 3. Überprüfung der Regelungen zu den Sitzungsgeldern des hauptamtlichen Vorstandes.
- 4. Überprüfung der Regelungen zu den Referatszulagen für Beisitzer.
- 5. Überprüfung von Abrechnungen für das Referat "Öffentlichkeitsarbeit".
- Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen für Sitzungsgelder und Reisekosten des hauptamtlichen Vorstandes.
- 7. Zeitraum für die Überprüfung ist das Wirtschaftsjahr 2005.

# B.II. Grundlagen des Gutachtens

# B.II.1 Bericht über die Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlusses 2005 vom 26. Januar 2007

Die Prüfstelle der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Köln, prüfte auftragsgemäß bei der KZV Berlin auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 der Satzung. Die Prüfung erstreckte sich auf die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 der KZV Berlin.



Die Prüfstelle erteilte der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 mit Datum vom 26. Januar 2007 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Darin bestätigt die Prüfstelle nach pflichtgemäßer Prüfung, dass sich die Bilanz der KZV Berlin zum 31. Dezember 2005 und die dazugehörige Ertrags- und Aufwandsrechnung ordnungsgemäß aus den Konten und Büchern der Dienststelle ableiten.

Die durch die Prüfung erfassten Aufwendungen standen in sachlicher Beziehung zur Geschäftsführung, die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wurden beachtet.

Nach Auffassung der Prüfstelle vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Haushalts- und Rechnungslegungsvorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der KZV Berlin.

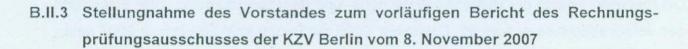
Die Prüfstelle hat keine Bedenken vorzutragen, wenn die Vertreterversammlung dem Vorstand im Rahmen dieses Berichtes die nach der Satzung vorgeschriebene Entlastung erfeilt.

# B.II.2 Vorläufiger Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der KZV Berlin vom 6. November 2007

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Rechnungsführung der KZV Berlin unter Einschluss des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 geprüft. Mit der Prüfung wurde am 7. März 2007 begonnen. Die Prüfung dauerte mit Unterbrechungen zunächst bis zum 5. November 2007.

Mit Fax vom 6. November 2007 an die KZV Berlin hat der Rechnungsprüfungsausschuss der KZV Berlin den vorläufigen Bericht an den Vorstand der KZV Berlin übersandt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen in dem von ihm für erforderlich gehaltenen Umfang vorgenommen.



Mit Schreiben vom 8. November 2007 hat die kaufmännische Geschäftsführung der KZV Berlin eine Stellungnahme zum vorläufigen Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2005 abgegeben.

B.II.4 Vorläufiger Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der KZV Berlin vom 6. November 2007

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Rechnungsführung der KZV Berlin unter Einschluss des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 geprüft. Mit der Prüfung wurde am 7. März 2007 begonnen. Die Prüfung dauerte mit Unterbrechungen bis zum 25. November 2007.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen in dem von ihm für erforderlich gehaltenen Umfang vorgenommen.

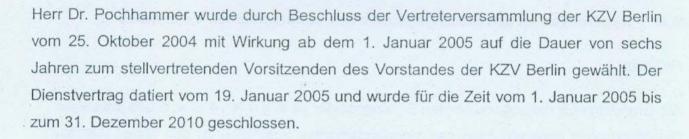
# B.III. Art und Umfang der Durchführung der Überprüfung

#### B.III.1 Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes

Prüffeld:

Sämtliche Dienstverträge der Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes wurden uns zur Überprüfung vorgelegt. Für alle drei Vorstandsmitglieder wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2005 neue Dienstverträge abgeschlossen.

Herr Dr. Husemann wurde durch Beschluss der Vertreterversammlung der KZV Berlin vom 25. Oktober 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 auf die Dauer von sechs Jahren zum Vorsitzenden des Vorstandes der KZV Berlin gewählt. Der Dienstvertrag datiert vom 19. Januar 2005 und wurde für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 geschlossen.



Herr Herzog wurde durch Beschluss der Vertreterversammlung der KZV Berlin mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 auf die Dauer von sechs Jahren zum Vorstand der KZV Berlin gewählt. Der Dienstvertrag datiert vom 19. Januar 2005 und wurde für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 geschlossen.

In den Dienstverträgen von Herrn Dr. Husemann und Herrn Dr. Pochhammer werden in insgesamt zehn Paragraphen die Bestellung und Verweildauer (§ 1), die Rechte und Pflichten (§ 2), der Urlaub (§ 3), Bezüge und Bezüge bei Krankheit und Tod (§ 4 und 5), Reisekosten und Auslagen (§ 6), Versicherungen (§ 7), Praxistätigkeit (§ 8), vorzeitiges Ausscheiden (§ 9) und allgemeine Bestimmungen (§ 10) geregelt.

Der Dienstvertrag von Herrn Herzog ist weniger umfangreich, da Herr Herzog bereits seit dem 1. Januar 1996 als Hauptgeschäftsführer der KZV Berlin tätig ist. In insgesamt acht Paragraphen wird die Bestellung und Verweildauer (§ 1), die Überleitung des bestehenden Dienstverhältnisses (§ 2), die Rechte und Pflichten (§ 3), Bezüge (§ 4), Reisekosten und Auslagen (§ 5), Versicherungen (§ 6), vorzeitiges Ausscheiden (§ 7) und allgemeine Bestimmungen (§ 8) geregelt.

# B.III.2 Kosten für die Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes

Prüffeld:

In dem Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember 2004 war die Anwaltskanzlei

Berlin, auftragsgemäß mit der

Ausarbeitung der Vorstandsverträge ab Januar 2005 beauftragt. Eine detaillierte

Stundenaufstellung, die der Kostennote Nr. 43050193 vom 14. Januar 2005 beiliegt, ist uns zusammen mit dieser vorgelegt worden.



# B.III.3 Regelungen zu den Sitzungsgeldern des hauptamtlichen Vorstandes

#### Prüffeld:

Als Grundlage für die abgerechneten Sitzungsgelder ist in § 4 Nr. 4 bzw. 5 des jeweiligen Dienstvertrages geregelt, dass das Vorstandsmitglied zusätzlich zu den festen Jahresbezügen gemäß § 4 Nr. 1 und ggf. 2 des jeweiligen Dienstvertrages "Sitzungsgelder nach der jeweiligen Sitzungsgeldordnung der KZV Berlin für die Teilnahme an Fremdveranstaltungen (Sitzungen, Veranstaltungen) im Auftrag der KZV Berlin in Wahrnehmung seines Vorstandsamtes an Arbeitstagen ab 20:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ab 0:00 Uhr, sofern die Tätigkeiten nicht anderweitig vergütet werden".

In dem vorgelegten Formblatt der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Fachbereich Personal/Finanzen, Köln, ist das abrechenbare Sitzungsgeld als eigener Punkt mit einer Staffelung je nach Dauer der Abwesenheit aufgeführt. Hierbei kann ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 153 bis EUR 511 abgerechnet werden.

# B.III.4 Regelungen zu den Referatszulagen für Beisitzer

#### Prüffeld:

Im Protokoll über die Vorstandbesprechung am Mittwoch, 4. Juli 2001, hat der Vorstand der KZV Berlin einstimmig beschlossen, die Referatszulagen ab dem 1. Juli 2001 von DM 1.500 auf EUR 800 umzustellen. In dieser Höhe ist die Referatszulage für Beisitzer in der Folge in der Entschädigungsregelung der KZV Berlin für die ehrenamtlich tätigen Zahnärzte enthalten (Anlage 3 zur Satzung der KZV Berlin, beschlossen von der Vertreterversammlung am 13. September 2004).

Mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes der KZV Berlin vom 20. Januar 2005 wurde die Vergütung der Vorstandsbeauftragten/Referenten ab dem 1. Januar 2005 neu geregelt.

Danach wird mittwochs für die Anwesenheit in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr (Sprechstunde) ein Fixum in Höhe von EUR 800 je Monat gezahlt. Eine darüber hinaus gehende Anwesenheit soll nach den Regelungen der Sitzungsgeldordnung vergütet werden.

## B.III.5 Abrechnungen für das Referat "Öffentlichkeitsarbeit"

#### Prüffeld:

Aus dem Organigramm der KZV Berlin sind insgesamt vier Referate erkennbar: Das Referat Öffentlichkeitsarbeit, das Referat KFO, das Referat Schlichtung und Gutachterwesen und das Referat Patientenberatung.

Nach Auskunft der kaufmännischen Geschäftsführerin Frau sind mit dem Beginn eines hauptamtlichen Vorstandes am 1. Januar 2005 folgende drei Referate entfallen: Das Referat IT, das Referat Zulassung und das Referat Prothetik.

# B.III.6 Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen für Sitzungsgelder und Reisekosten

#### Prüffeld:

Über die Abrechnungen der Sitzungsgelder und der Reisekosten der Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes im Jahre 2005 liegt ein separater Ordner vor, in welchem die Abrechnungen der einzelnen Vorstandsmitglieder nach Namen sortiert abgelegt sind.

Weiterhin wird für jedes Vorstandsmitglied eine übersichtliche Liste der abgerechneten Sitzungsgelder und Reisekosten geführt. Sortiert nach dem Datum werden in chronologischer Reihenfolge der Grund der Abrechnung und die einzelnen Bestandteile der Abrechnung aufgelistet.

Wir haben lückenlos die Übereinstimmung dieser Liste mit der jeweiligen Kostenabrechnung übergeprüft. Im Anschluss erfolgte diese Überprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Kostenabrechnung. Zuletzt erfolgte eine Überprüfung auf die ordnungsmäßige Freigabe der Zahlungsanweisung.



# C. Feststellungen und Empfehlungen

### C.I. Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes

Feststellung:

Die Dienstverträge der drei hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind einheitlich und übersichtlich gehalten. In § 2 Nr. 1 der neuen Dienstverträge für Dr. Husemann und Dr. Pochhammer wird hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Vorstandsmitgliedes auf das Gesetz, die Satzung der KZV Berlin und die Geschäftsordnung für den Vorstand verwiesen. Diese Verweisungsregelung ist nicht zu beanstanden und hat den Vorteil, dass nicht jede Änderung des Gesetzes, der Satzung der KZV Berlin oder der Geschäftsordnung für den Vorstand eine entsprechende Anpassung des Dienstvertrages erforderlich macht.

Des Weiteren wird bestimmt, dass das jeweilige Vorstandsmitglied seine gesamte Arbeitskraft für die KZV Berlin und ihre Belange einzusetzen hat. Nebentätigkeiten sind von der Vertreterversammlung zu genehmigen. Zusammen mit dem Gesetz, der Satzung der KZV Berlin und der Geschäftsordnung für den Vorstand sind damit die Pflichten des Vorstandsmitgliedes hinreichend beschrieben.

Durch die zeitliche Befristung des Dienstvertrages sind die in unbefristeten Arbeitsverträgen sehr ausführlich behandelten Kündigungsregelungen entbehrlich.

Gegenüber den übrigen Regelungen detaillierter geregelt sind lediglich die Sachverhalte Entschädigung bei Ende des Dienstvertrages, wenn kein Nachfolger gewählt worden ist, und die dauernde Berufsunfähigkeit. Aufgrund der Befristung des Dienstvertrages sind diese Regelungen notwendig und nicht zu beanstanden.

Empfehlung:

keine

#### C.II. Kosten für die Dienstverträge des hauptamtlichen Vorstandes

Feststellung:

Für die Ausarbeitung der Dienstverträge hat die KZV Berlin anwaltliche Beratung in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung für langfristige arbeitrechtliche Verträge ist grundsätzlich zu begrüßen. Die KZV Berlin verfügt über keine Rechtsabteilung, die auf Arbeitsrecht spezialisiert wäre.

Die Bezüge der Herren Dr. Husemann und Dr. Pochhammer, die in den beiden neuen Dienstverträgen vereinbart worden sind, betragen über die Laufzeit der Dienstverträge mindestens EUR 1.692.000. Vor diesem Hintergrund ist eine mit EUR 9.926,63 netto zzgl. 16% USt (= 0,59% der Gesamtbezüge) vergütete Beratung nicht unangemessen hoch.

Nach Auskunft der kaufmännischen Geschäftsführerin Frau wurde die erste Rechnung formal beanstandet und im Original an zurück gesandt. Eine Kopie dieser Rechnung liegt nicht vor. Die offenbar geänderte und von der KZV Berlin akzeptierte Rechnung wurde von mit gleichem Datum neu erstellt.

Empfehlung:

keine



# C.III. Regelungen zu den Sitzungsgeldern des hauptamtlichen Vorstandes

#### Feststellung 1:

Die Regelung, wonach hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes berechtigt sind, Sitzungsgelder für die Teilnahme an Fremdveranstaltungen im Auftrag der KZV Berlin in Wahrnehmung ihres Vorstandsamtes zu berechnen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Beschränkung dieser Berechtigung auf Fremdveranstaltungen stellt klar, dass die Tätigkeit des Vorstandes für eigene Belange der KZV Berlin nicht den Regelungen für Sitzungsgelder unterliegt.

Für die Teilnahme an Fremdveranstaltungen ist diese Berechtigung zum einen auf Einsätze an Arbeitstagen ab 20:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ab 0:00 Uhr beschränkt. Diese Zeiten liegen für gewöhnlich außerhalb der Arbeitszeiten, die auch für den Vorstand einer Gesellschaft als normale Arbeitszeit anzusehen sind.

Zum anderen wird damit impliziert, dass die Mitglieder des Vorstandes der KZV Berlin in Wahrnehmung der Interessen der KZV Berlin auch für Nacht- und Wochenendarbeit zur Verfügung stehen müssen, sofern dieses erforderlich ist.

#### Feststellung 2:

Die Verwendung des einheitlichen Formblatts der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Fachbereich Personal/Finanzen, Köln, schließt eine einseitige Bevorzugung der Mitglieder der KZV Berlin aus. Bundeseinheitliche Änderungen dieses Abrechnungsbogens wirken sich direkt auf die KZV Berlin aus.

Die Staffelung für das abrechenbare Sitzungsgeld ist hierbei relativ eng gefasst. Für Abwesenheiten bis zu 3 Stunden werden EUR 153 vergütet, für Abwesenheiten von 3 bis 6 Stunden EUR 307, für Abwesenheiten von 6 bis 9 Stunden EUR 460 und für Abwesenheiten über 9 Stunden EUR 511.

Gerade die Verdoppelung des Sitzungsgeldes bei Überschreitung der Grenze von drei Stunden ist sachlich nicht nachvollziehbar. Dieser Sprung könnte einen Anreiz dafür schaffen, Abwesenheit auf eine Zeitspanne von knapp über drei Stunden auszudehnen. Die Sitzungsgelder in den beiden nächsten Klassen sind dagegen begründet und nachvollziehbar.

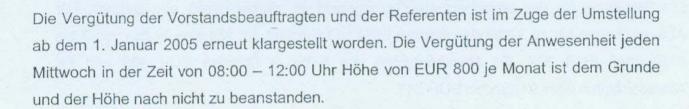
#### Empfehlung:

Wir regen an, die starke Abstufung der Sitzungsgelder in den beiden ersten Klassen zu glätten oder, analog den Regelungen im Steuerrecht, ein einheitliches Sitzungsgeld für Abwesenheitszeiten bis 6 oder 8 Stunden zu schaffen. Die kaufmännische Geschäftsführerin Frau erwähnte, dass hier bereits eine Änderung erfolgt sei.

# C.IV. Regelungen zu den Referatszulagen für Beisitzer

#### Feststellung:

Die Regelungen über die Höhe der Referatszulage für Beisitzer sind seit dem 1. Juli 2001 eindeutig vertraglich geregelt. Die Entschädigungsregelung der KZV Berlin für die ehrenamtlich tätigen Zahnärzte ist zudem als Anlage 3 in die Satzung der KZV Berlin, beschlossen von der Vertreterversammlung am 13. September 2004, aufgenommen worden.



Empfehlung:

keine

# C.V. Abrechnungen für das Referat "Öffentlichkeitsarbeit"

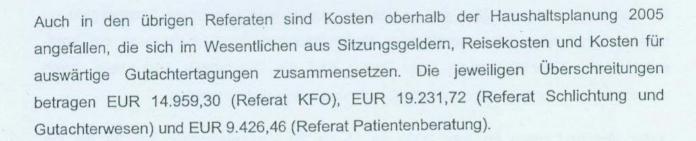
Feststellung:

In der Satzung der KZV Berlin, beschlossen von der Vertreterversammlung am 13. September 2004, sind keine expliziten Regelungen zur Einrichtung und Unterhaltung von Referaten getroffen worden.

In wie weit die Umstellung von einem ehrenamtlichen auf einen hauptamtlichen Vorstand am 1. Januar 2005 zu einem Wegfall von bestehenden Referaten führen sollte, ist nicht dokumentiert. Es ist festzustellen, dass im Zuge der Umstellung drei von sieben Referaten entfallen sind.

Die Tätigkeit der verbliebenen vier Referate gehört zumindest nicht zu den Kernkompetenzen, die der hauptamtliche Vorstand der KZV Berlin wahrzunehmen hat.

Für das Referat Öffentlichkeitsarbeit waren im Haushalt 2005 keine Mittel veranschlagt. Aus der vorgelegten Übersicht der kaufmännischen Geschäftsführerin Frau ergibt sich, dass auf Konto 7072 durch die Existenz dieses Referates Kosten in Höhe von EUR 19.276,42 angefallen sind. Aufgrund der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist davon auszugehen, dass diese Kosten tatsächlich für diese Tätigkeit angefallen sind.



#### Empfehlung:

Wir regen an, in zukünftigen Haushaltsplanungen die entstehenden Nebenkosten großzügiger und realitätsnäher zu bemessen.

# C.VI. Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen für Sitzungsgelder und Reisekosten

### Feststellung 1:

Die Reisekostenabrechnungen für die Teilnahme an Veranstaltungen der KZV Berlin sind klar und zutreffend dokumentiert. Durch eigene Unterlagen lässt sich Insbesondere der Anlass für die Entstehung von Reisekosten nachvollziehen.

In den Fällen von Gemeinschaftsveranstaltungen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung oder mit der APO-Bank ergeben sich in einzelnen Fällen Abgrenzungsprobleme, in wie weit die KZV Berlin die Kosten selbst zu tragen hat oder diese, zumindest zum Teil, von dem anderen Veranstalter zu tragen sind.

Für den Vorstand Dr. Pochhammer befinden sich nach den Aufstellungen der kaufmännischen Geschäftsführerin Frau derzeit noch zwei Sachverhalte in Klärung, bei denen Reisekosten für die Teilnahme am Wahlausschuss der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung abgerechnet worden sind.



In vereinzelten anderen Fällen gab es Unstimmigkeiten beim Ansatz von Sitzungsgeld bei tagesübergreifenden oder mehrtägigen Veranstaltungen. Nach Aufstellung der kaufmännischen Geschäftsführerin Frau sind die Differenzen mittlerweile durch Verrechnung in der laufenden Gehaltsabrechnung ausgeglichen worden.

Jeder Vorstand nahm im Jahr 2005 an 15 bis 20 Veranstaltungen teil, für die die Abrechnung von Reisekosten und Sitzungsgeld in Frage kam. In weniger als der Hälfte der Fälle wurde lediglich das Sitzungsgeld abgerechnet. Die Reisekostenabrechnungen erfolgten jeweils auf dem dafür bestimmten Musterbogen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Fachbereich Personal/Finanzen. Die Unterschrift des reisenden Vorstandsmitgliedes war in allen Fällen enthalten.

Die notwendigen weiteren Unterschriften zur sachlichen Richtigkeit, zur rechnerischen Richtigkeit und zur Zahlungsanweisung waren in einzelnen Fällen unvollständig. Es ergaben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass die fehlende Unterschrift zur sachlichen Richtigkeit eine sachliche Fehlerhaftigkeit der Abrechnung bedeuten könnte.

#### Empfehlung:

Wir regen an, eine einheitliche Aufbau- und Ablauforganisation zu schaffen, wonach Reisekostenabrechnungen erst dann als sachlich richtig zu schreiben sind, wenn sämtliche Belege für den Anlass und die Kosten der Reise vorliegen und in Kopie zur Dokumentation genommen worden sind. Die Freigabe der Abrechnung zur Zahlung durch einen anderen Verantwortlichen der KZV Berlin sollte erst nach sachlicher Freizeichnung erfolgen dürfen.

#### Feststellung 2:

Für eine Fortbildungsveranstaltung der KZV Berlin am 30. April 2005 sind vom Vorstand Zahlungsanweisungen erteilt worden, ohne dass bereits nachvollziehbar eine Abrechnung des jeweiligen Dozenten vorgelegen hat.

#### Empfehlung:

Wir regen an, die ordnungsmäßige Rechnung des jeweiligen Dozenten in Kopie zur Zahlungsanweisung zu nehmen, da ansonsten eine spätere Zuordnung erheblichen organisatorischen Aufwand bedeutet.

# D. Zusammenfassende Aussage des Gutachtens

Nach dem Ergebnis unseres Gutachtens sind KZV Berlin funktionierende Strukturen und ein geeignetes internes Kontrollsystem zu bescheinigen. Die Ablage der Rechnungen erfolgt ordnungsmäßig und strukturiert. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Wir bestätigen die Einschätzung der Prüfstelle der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, dass die erfassten Aufwendungen in sachlicher Beziehung zur Geschäftsführung stehen und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltführung beachtet wurden.

Für den Vorstand der KZV Berlin besteht jedoch Handlungsbedarf hinsichtlich der weiteren Standardisierung der Prüfung und Freigabe von Reisekostenabrechnungen.

Unsere Empfehlungen haben hier Anregungs- und Optimierungscharakter. Vorsätzliche Verstöße oder Hinweise auf dolose Handlungen haben wir im Rahmen der Erstellung des Gutachtens nicht feststellen können.

Berlin, 30. August 2008



Wirtschaftsprüfer